

Wie profitieren Firmen von der Steuerreform?

Im ersten Jahr der Anwendung der Patentbox zeigt sich, wie komplex deren Umsetzung ist. Von Roland Böhi und Lukas Scherer

Die Unternehmenssteuerreform III war vom Stimmvolk noch verworfen worden. In einem zweiten Anlauf wurde die Steuerreform dann mit einem Zustupf für die AHV verknüpft und 2019 gutgeheissen. Seit Anfang Jahr ist die Vorlage in Kraft. Damit bestehen neue Möglichkeiten zur Förderung von Innovation mittels steuerlicher Massnahmen.

Ein Beispiel ist die sogenannte Patentbox, die in allen Kantonen vorgesehen ist. Das Interesse der Kantone variiert aber stark und zeigt sich bei der konkreten Ausgestaltung der Rahmenbedingungen. In Luzern oder Genf sind sie eher unattraktiv, anders in Basel-Stadt oder Zug. Patentboxen können sich nicht bloss für Grosskonzerne, sondern auch für KMU oder Startups lohnen, auch im Bereich Software.

Doch die Praxis steckt noch in den Kinderschuhen. Die erwartete Fülle von Patentbox-Anträgen blieb bisher aus. Anträge werden deshalb noch in Form der Einzelfallbetrachtung behandelt. Für die Steuerpflichtigen ist das eine Chance, denn die Errichtung der Patentbox erfolgt so fallspezifisch. Viele Themen sind noch nicht in Stein gemeisselt, was es den Steuerbehörden erlaubt, Eigenheiten spezifisch zu würdigen und zu berücksichtigen.

Je nach Kanton profitieren die Gewinne der in die Patentbox eingebrachten Patente von einer Steuerermässigung von maximal 90 Prozent. Doch



Für KMU und Startups – im Bild Produkte der Zürcher Firma FluidSolids – ist vor allem der Abzug auf wissenschaftsbasierter Innovation interessant.

ANNICK RAMP / NZZ

bezieht sich auf die Innovation. Auf diese Unternehmen ist die Massnahme des «Überabzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwand» (kurz «F&E-Überabzug») zugeschnitten. Denn der Aufwand für Forschungs- und Entwicklungstätigkeit ist bis zu 150 Prozent steuerlich abzugsfähig. Damit lässt sich ohne phantasievolle Steuerplanung viel Geld sparen. Doch nicht alle Kantone bieten den F&E-Überabzug an. Basel-Stadt etwa setzt nur auf die Patentbox. Zürich, Zug, St. Gallen, Aargau, Genf oder Schwyz sehen nebst der Patentbox auch einen attraktiven F&E-Überabzug vor.

Attraktive Alternative

Berechtigt dazu sind Unternehmen mit Aufwand für wissenschaftliche Forschung sowie für wissenschaftsbasierte Innovation. Letzteres bezieht sich auf die Entwicklung von neuen Produkten (inklusive Software), Verfahren und Dienstleistungen für die Wirtschaft und die Gesellschaft. Deshalb ist für viele Unternehmen – insbesondere KMU und Startups – vor allem der F&E-Überabzug auf wissenschaftsbasierter Innovation interessant. Er darf eigentlich nur verweigert werden, wenn die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit für die Wirtschaft und Gesellschaft pauschal betrachtet nichts Neues bringt. Der qualifizierende Aufwand bezieht sich auf F&E-Tätigkeiten in der Schweiz und umfasst Kosten für die eigene Tätigkeit des Schweizer Unternehmens sowie auch für Auftragsforschung von inländischen Gruppengesellschaften oder inländischen Dritten.

Wollen Steuerpflichtige bereits in der Steuerperiode 2020 vom F&E-Überabzug profitieren, besteht im Spätherbst eine gewisse Dringlichkeit zur Umsetzung. Dies deshalb, weil der qualifizierende F&E-Aufwand in der Jahresrechnung 2020 bereits so festgehalten werden muss, dass die Herleitung für Steuerzwecke möglich ist. Für Steuerpflichtige, die sich im Unklaren sind, ob ihre Buchhaltung diese Anforderung bereits erfüllt, lohnt sich daher eine schnellstmögliche Überprüfung.

Roland Böhi ist Partner, Mitglied der Geschäftsleitung und Leiter des Teambereichs, Lukas Scherer ist Associate und Mitglied des Teambereichs der Zürcher Kanzlei Prager Dreifuss. Beide sind eidg. dipl. Steuerexperten und eingetragene Anwälte.

Aus der Lehre und aus der Praxis

zz. · An dieser Stelle erhalten Juristen jeweils die Gelegenheit, einen Gastbeitrag zu verfassen. In der Rubrik «Recht und Gesellschaft» will die NZZ Themen des Rechts mehr Raum geben und Juristen aus der Praxis, aber auch aus der Lehre eine Plattform bieten. Beleuchtet werden aktuelle Rechtsfragen, ein juristisches Problem, ein rechtlicher Missstand oder schlicht Themen, die sich an der Schnittstelle zwischen Recht und Gesellschaft bewegen. Auch Nichtjuristen sollen sich von den Beiträgen angesprochen fühlen. Die Rubrik erscheint zweimal im Monat. Alle Beiträge finden Sie unter nzz.ch/schweiz.

vorher fällt das «Eintrittsticket» an. Steuerpflichtige müssen über den sich auf die Patente beziehenden Aufwand in Forschung und Entwicklung (F&E) der maximal zehn letzten Jahre die Gewinnsteuer entrichten. Dieser Pferdefuss dürfte einer der Gründe sein, weshalb viele Steuerpflichtige bis jetzt von der Massnahme Abstand genommen haben. Bevor sie jedoch verzagen, ist Folgendes zu beachten: Erstens kann höchstens über 90 Prozent des patentbezogenen F&E-Aufwands abgerechnet werden. Zweitens ist bei vorheriger Besteuerung als Holding- oder gemischte Gesellschaft keine – oder nur eine reduzierte – «entry tax» geschuldet. Drittens ist der Eintritt in die Patentbox nicht bei der Patentanmeldung, sondern erst, aber immerhin bereits mit Erteilung des Patents möglich – unabhängig davon, ob das Patent bereits Gewinne abwirft oder nicht. Und viertens gibt es bei der Be-

gleichung der «entry tax» grosse kantonale Unterschiede. Im Übrigen lohnt sich eine Patentbox generell erst ab einer Gewinnmarge von mindestens 10 Prozent pro patentgeschütztes Produkt.

Junge Unternehmen profitieren

Der dritte Punkt ist besonders für junge Unternehmen und Startups interessant, weil allfällige Verlustvorträge für die «entry tax» verwendet werden können. Zusammengefasst: Der Eintritt in die Patentbox sollte möglichst früh erfolgen, um die «entry tax» möglichst tief zu halten und allfällige Verlustvorträge verrechnen zu können. So kann man auch länger von der Patentbox profitieren. Gilt der Patentschutz aber nur noch während zum Beispiel dreier von maximal 20 Jahren, lohnt sich die Patentbox nicht.

Ab Errichtung der Patentbox und für die kommenden Steuerperioden müs-

sen die meisten Steuerpflichtigen ihre Buchhaltung anpassen, damit die Parameter «gesamter Patentgewinn brutto» und «patentrelevanter F&E-Aufwand Inland und Ausland» klar gefiltert werden können. Soll die Patentbox für die Steuerperiode 2020 errichtet werden, besteht Handlungsbedarf; insbesondere mit Blick auf die Jahresrechnung 2020, welche die Patentbox und die notwendigen Anpassungen in diesem Fall bereits berücksichtigen muss. Die zeitnahe Kontaktaufnahme mit den Steuerfachleuten drängt sich also auf.

Einige Unternehmen verfügen jedoch über zu wenig Patente oder zu geringen Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, als dass sich die Patentbox lohnen würde. Dennoch sind die meisten KMU und Startups zu einem gewissen Teil im Bereich der (Weiter-)Entwicklung ihres Angebots und ihrer Produkte tätig. Ein anderer Anteil des Aufwands

Unsere Must-Haves im Herbst

hermans Tücher

Wärmende Schals aus Rohseide & Wolle
Fr. 125.- / Fr. 110.-*



Schalen «La maison inondée»

So wird jede Suppe zum Hingucker
Fr. 40.- / Fr. 34.-*



NZZ-Trinkflaschen

Hält Tees bis zu 12h warm
Ab Fr. 35.- / Fr. 30.-*



Mini Portemonnaies

Perfekte Begleiter für unterwegs
Fr. 59.- / Fr. 49.-*



*Sonderpreise für Abonnenten

Jetzt bestellen: shop.nzz.ch ☎ 044 258 13 83

NZZ SHOP